

**Nachtrag zur Fragestunde im Deutschen Bundestag am 09. März 2005 (162. Sitzung) -  
Briefwechsel mit Staatssekretär Rudolf Anzinger, BMWA, April / Mai 2005**

- **Schreiben des Staatssekretärs Rudolf Anzinger, BMWA vom 04.04.2005**

**Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9. März 2005;  
Ihre Zusatzfrage an Herrn Parl. Staatssekretär Hartenstein**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre in der Fragestunde des Deutschen Bundestages am 09. März 2005 gestellte Zusatzfrage an Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Hartenbach zuständigkeitshalber wie folgt:

**Zusatzfrage:**

**Hat die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt, dass zwischen nicht Verheirateten laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts keine generelle Unterhaltspflicht besteht? Wird die Bundesregierung angesichts dieser Tatsache die Bundesagentur für Arbeit darüber informieren, dass die in zahlreichen Jobcentern aufgestellte Behauptung, ein nicht Verheirateter müsse für seinen hilfebedürftigen Partner aufkommen, nicht richtig ist?**

**Antwort:**

Die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein staatliches Fürsorgesystem, das vom Nachranggrundsatz geprägt ist. Aus diesem Grunde ist das Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für alle anderen Mitglieder dieser Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Zu einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 SGB II gehört auch der Partner des Hilfebedürftigen (Ehepartner oder eheähnlicher Partner). Wenn eine Person der Bedarfsgemeinschaft erwerbstätig ist und ein eigenes Einkommen erzielt, wird dieses gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II auf den Bedarf des Partners angerechnet.

Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, dürfen nicht besser gestellt werden als Ehepartner, so dass auch aus diesen Gründen eine Anrechnung des Einkommens des eheähnlichen Partners zu erfolgen hat. Im Übrigen wurde eine Einkommensanrechnung bei eheähnlichen Partnerschaften auch bisher im Rahmen der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anzinger  
Staatssekretär, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

- **Schreiben von Petra Pau an Staatssekretär Rudolf Anzinger vom 06.04.05**

**Fragestunde des Bundestages am 09. März 2005  
Ihr Schreiben vom 04. April 2005**

Sehr geehrter Herr Anzinger,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben. Leider musste ich feststellen, dass Sie auf meine eigentliche Frage nicht eingegangen sind. Ich wäre Ihnen daher dankbar, wenn Sie auf die tatsächliche Fragestellung eingehen würden, ob die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt hat, dass zwischen nicht Verheirateten laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts (87/234 vom 17.11.92) keine generelle Unterhaltspflicht besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Pau

- **Schreiben von Petra Pau an Staatssekretär Rudolf Anzinger vom 28.04.05**

**Fragestunde des Bundestages am 09. März 2005  
Ihr Schreiben vom 04. April 2005 und mein bisher unbeantwortet gebliebenes  
Schreiben vom 06. April 2005**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Anzinger,

in der Fragestunde des Bundestages am 09. März 2005 hatte ich nachgefragt, ob die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zu den so genannten Hartz IV – Reformen berücksichtigt hat, dass zwischen nicht Verheirateten laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts (87/234 vom 17.11.92) keine generelle Unterhaltspflicht besteht. In Ihrer Schriftlichen Antwort vom 04. April 2005 haben Sie genau diese Fragestellung umgangen. Ich hatte Sie mit Schreiben vom 06. April 2005 auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Ich wäre Ihnen also dankbar, wenn Sie auf die tatsächliche Fragestellung antworten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Pau

- **Schreiben des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 10.05.05**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. April 2005, in dem Sie die Frage ansprechen, ob die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt hat, dass laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 1992 keine generelle Unterhaltspflicht zwischen nicht Verheirateten besteht.

Das von Ihnen zitierte Urteil des Bundesverfassungsgerichts hält eine Anrechnung des Partnereinkommens im Rahmen der Arbeitslosenhilfe nur dann für zulässig, wenn zwischen den Partnern so enge Bindungen bestehen, dass von ihnen ein Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann (Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft).

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde im Gesetzgebungsverfahren zum SGB II beachtet. Im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird das Einkommen des Partners nur dann auf den Arbeitslosengeld II – Anspruch des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen angerechnet, wenn eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt. Zur Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II gehört als Partner die Person, die mit dem Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Eine solche eheähnliche Gemeinschaft liegt aber nur dann vor, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einem Mann und einer Frau handelt, die so eng ist, dass sie von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen im Bedarfsfall erwarten lässt. Indizien dafür sind insbesondere eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern im Haushalt sowie die wechselseitige Befugnis, über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinaus, über Einkommens- und Vermögensgegenstände des Partners zu verfügen.

Diese Definition, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht, ist auch in den Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)